

Vereinfachte Flurbereinigung Hohenmoor-Uepßen, Verf.-Nr: 2659 Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) (auf der Grundlage der Anlage zur Arbeitshilfe des MU von 02.2005 / Aktualisierung vom 12.12.2011)
Stand: November 2017

<p>1</p> <p>Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.</p>	<p>Kriterien</p> <p>überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtl. Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p>
<p>1.1</p> <p>Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</p>	<p>Nein</p> <p>Befestigte und unbefestigte Wegeflächen im Umfang von ca. 20 km (ca. 15,3 km Bitu und ca. 4,8 km Schotter), Acker- und Grünlandflächen im Umfang von rd. 38 ha (Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen, Biotope und Anpflanzungen); Gewässerrandstreifen auf ca. 10km Länge und Gestaltung des Gewässerlaufes am Hohenmoorgraben auf ca. 2km Länge. Fläche ca. 5ha (Hohenmoorgraben, Siede und Kuhlenskamper Beeke)</p>
<p>1.2</p> <p>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.</p>	<p>Gewässerausbau zur Verbesserung der Durchgängigkeit, der Wasserqualität/Ökologie und der Gewässerstruktur</p> <p>Flächenversiegelung durch Wegebau auf ca. 1,5 ha; Flächenentsiegelung durch Wegerückbau ca. 1,3 ha</p> <p>Verlust von ca. 1,7 ha unbefestigter Wegefläche mit einer Länge von 3,6 km</p>
<p>1.3</p> <p>Abfallerzeugung Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, was-sergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p>Keine</p>
<p>1.4</p> <p>Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Geräusche während der Bauphase</p> <p>nein</p> <p>keine</p>

1.5	<p>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>nein/geringfügig während der Bauphase</p>
2	<p>Standort des Vorhabens Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
	<p>Kriterien</p>	<p>Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
2.1	<p>Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>keine nein nein</p>
2.2	<p>Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydrologie/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermerkmale und Stand, Luftqualität, z.B. Kurgebiete</p>	<p>Das Landschaftsbild wie auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts können durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Wegebau erheblich beeinträchtigt werden.</p>
2.3	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folg. Gebiete und von Art und Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)</p>	<p>Art und Umfang des innen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)</p>
2.3.1	<p>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung u. Europäische Vogelschutzgebiete</p>	<p>Art und Umfang: keine</p>
2.3.2	<p>Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)</p>	<p>Art und Umfang: keine</p>
2.3.3	<p>Nationalparke (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)</p>	<p>Art und Umfang: keine</p>
2.3.4	<p>Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)</p>	<p>Art und Umfang: keine</p>
2.3.5	<p>Biosphärenreservate (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)</p>	<p>Art und Umfang: keine</p>
2.3.6	<p>Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)</p>	<p>Art und Umfang: LSG DH0027 Sünder</p>
2.3.7	<p>Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)</p>	<p>Art und Umfang: keine</p>

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen

2.3.8	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören</p>	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.9	<p>Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)</p>	Art und Umfang: 3 geschützte Biotope vorhanden. GB –DH 3219/032-1, GB-DH-3219/026-1, GB-DH-3219/029-1
2.3.10	<p>Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)</p>	Art und Umfang: Schutzkriterien nicht vorhanden
2.3.11	<p>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind <i>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</i></p>	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.12	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes) <i>(vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)</i></p>	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.13	<p>Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete</p>	Art und Umfang: Es sind 10 Baudenkmäler im Gebiet vorhanden.

3	<p>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.</i></p> <p>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</p>	<p>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit</p>
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen
Wasser	keine	
Luft/Klima	keine	
Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen
Landschaft	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen
Kultur- und Sachgüter	keine	
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	unerheblich und zeitlich begrenzt
<p>Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umweltrelevanter Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)</p>		
<p>UVP erforderlich ? (ja / nein):</p>		

rechtzeitigen Eingang des Zuwendungsantrags nach Nummer 6.3 Satz 2 als erteilt. Ein Anspruch auf Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

6.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.

6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat mit ihrem oder seinem Verwendungsnachweis unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks und mit Bestätigung seitens der Schule gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass sie oder er an der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung regelmäßig teilgenommen hat. Eine regelmäßige Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung liegt nicht vor, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen 10 % der erteilten Unterrichtsstunden (Theorie) versäumt oder der Ausbildung endgültig fernbleibt.

Sofern eine Zuwendung nach Nummer 2.2 gewährt wurde, ist die Höhe des geleisteten Schulgeldes von der Schule zu bestätigen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent
Fachschulen Sozialpädagogik
Trägerverbände im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder
Träger von Kindertagesstätten
Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 50

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hohenmoor-Uepsen, Landkreis Nienburg)

Bek. d. ML v. 9. 1. 2018
— 306.2-611-2659-Hohenmoor-Uepsen —

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hohenmoor-Uepsen, Landkreis Nienburg, vorgelegt.

Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hohenmoor-Uepsen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 51

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderung Flankenschutzeinrichtung im Bahnhof Abelitz

Bek. d. NLSStBV v. 16. 1. 2018
— P223-30224-EAE-21/17 —

Die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (EAE) hat für das Vorhaben „Änderung Flankenschutzeinrichtung im Bahnhof Abelitz“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, EAE/Flankenschutzeinrichtung“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 51

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 15. 1. 2018 — 65438-3-1-3 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:

„Südliche Umschlagsanlage Voslapper Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050'N/008° 06,470'E
2. 53° 38,140'N/008° 06,820'E
3. 53° 37,850'N/008° 07,160'E
4. 53° 37,760'N/008° 06,810'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 15. 1. 2018 und endet am 15. 12. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines